



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 20/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.07.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Benjamin Korthaus, Unterstr. 58, 45359 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005180547/24 am 26.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Elena David, Friedenstr. 75, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000809862/39 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Renata Kuczak, Perseusza 60 m. 1, PL-67-200 Glogow, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176558/25 am 12.03.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 12.03.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Enrico Kränzel, Am Rebstock 8, 0618 4 Kabelsketal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005181346/24 am 03.06.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.06.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. EU-Bau Limited, Heißener Str. 92, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LF743 am 08.06.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kristina Hristova, Hingbergstr. 120, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KH211 am 09.06.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Sirbu, Nordstr. 42, 454753 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF609 am 09.06.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Robert Richard Bannerman, Strippchens Hof 14, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-RR1977 am 02.06.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 vom 05.05.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2430.7250.00000 für Herrn Georg Niklitschek, zuletzt ansässig Kirchstraße 9 in 45479 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 vom 05.05.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/Lose Sache für Herrn Daniel Wojtecki, zuletzt ansässig Eichenberg 25 in 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Ronny Oppat, zuletzt wohnhaft gewesen in 45479 Mülheim an der Ruhr, Holzstr. 24 (bei Heimann), zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 11.05.15 (Aktenzeichen: 50-711/105616/ E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 203) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Paul Goldberg, zuletzt wohnhaft gewesen in 12045 Berlin Neukölln, Weserstr. 178 Parterre rechts, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 15.05.15 (Aktenzeichen: 50-711/93989/ E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 203) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines
Einstellungsbescheides

Der an Marco Gerold Fuths, zuletzt wohnhaft gewesen in Merkurweg 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Einstellungsbescheid vom 23.06.2015 (Aktenzeichen: 50-714/93091/96) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Karagöz, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a r a g ö z

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Johannes Dammann, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2014, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i n

**Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl
der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 im Wahlgebiet
Mülheim an der Ruhr**

- Ersatzwahl eines Beisitzers sowie Stellvertreters
für den Wahlausschusses -

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2015 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgende Umbesetzung bei den von der SPD benannten Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen für den Wahlausschuss zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 13.09.2015 sowie zur möglichen Stichwahl am 27.09.2015 und den Kommunalwahlen mit der Integrationsratswahl im Jahr 2020 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr beschlossen:

bisheriges Mitglied: Claus Schindler

neues Mitglied: Johannes Terkatz

bisheriges stellv. Mitglied: Johannes Terkatz

neues stellv. Mitglied: Sascha Jurczyk

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebühren- satzung- der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2015

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 aufgrund der §§ 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW. S. 215), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist nach § 6 RettG NRW Trägerin des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem RettG NRW nimmt das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Berufsfeuerwehr) wahr.
- (3) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports nach § 2 RettG NRW

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs.1 Nr. 1 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes werden Krankenkraftwagen bereitgehalten und ein Notarztdienst unterhalten. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen (KTW) und Rettungswagen (RTW). Der Notarztdienst wird mit Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) versehen.
- (3) Der Rettungsdienst übernimmt außerdem im Bedarfsfall den Transport von Medikamenten Blutkonserven und medizinischen Geräten.
- (4) Darüber hinaus können Krankenkraftwagen auch für sonstige Fahrten zur Verfügung gestellt werden, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen. In diesem Fall kann vor Durchführung der Fahrt eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten hat Vorrang gegenüber allen anderen Beförderungen. Die Beförderung von Patientinnen und Patienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat Vorrang gegenüber der Durchführung sonstiger Fahrten.
- (6) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb es zulässt oder medizinische Gründe vorliegen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Krankentransportwagen (KTW) werden grundsätzlich nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen (RTW) vorgehalten. Fallen in dieser Zeit Krankentransporte an, werden sie mit Rettungswagen (RTW) durchgeführt und gemäß Ziffer 2 der Anlage 1 - Gebührentarife – abgerechnet.
- (3) Ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) erfolgt grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW).
Die Gebühren für den RTW - Einsatz werden zusätzlich zu den Gebühren für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) erhoben.
- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.
- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Be-

förderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.
- (7) Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - 1. die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
 - 2. die Leistung des Rettungsdienstes bestellt/beantragt
 - 3. die Leistung des Rettungsdienstes bestellen/beantragen lässt
 - 4. in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird
oder
 - 5. wer vorsätzlich grundlos den Rettungsdienst alarmiert.
- (2) Bei minderjährigen Gebührenschuldnern haften die gesetzlichen Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Krankenkraftwagens bzw. Notarzteinsatzfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.
- (6) Benennt ein/e bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/r einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen des Rettungsdienstes, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn die/der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt.
Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 4 bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich, sobald Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Die Hauptleistungen des Rettungsdienstes umfassen den durchgeführten Transport einer Patientin/eines Patienten, die Nutzung eines Fahrzeuges/des Personals oder der Gerätschaften ohne anschließenden Transport sowie die Anfahrt/Bereitstellung.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens zählen der Transport einer Patientin/eines Patienten sowie die Anfahrt mit Hilfeleistung/Versorgung ohne anschließenden Transport.
In den Gebühren ist die Benutzung der technischen Ausstattung der Krankenkraftwagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge einschließlich des Verbrauchs von Medikamenten und sonstigen Materialien enthalten.
Die Gebührenschuld für den Einsatz eines Krankenkraftwagens entsteht mit dem Abrücken des Fahrzeuges und Personals vom jeweiligen Standort.
- (3) Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Tätigkeit der Notärztin / des Notarztes an der Patientin/am Patienten sowie mit der Bereitstellung des Fahrzeuges.
- (4) Im Falle einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung entsteht die Gebührenschuld mit dem Abrücken des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort in Höhe der gemäß Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - festgelegten Gebühr.
- (5) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, oder umgekehrt, werden nur die Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.
- (6) Als Transport gilt die Beförderung der Patientin/des Patienten von einer Abholstelle zum Ziel. Sich anschließende Weitertransporte und Rücktransporte zählen als neuer Transport.
- (7) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

(9) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 6 Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

(1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Mülheim an der Ruhr in Einzelfällen auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen.

Hierfür gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

(2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Stadt Mülheim an der Ruhr für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen Dritter, die gemäß § 13 RettG NRW im Rettungsdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr mitwirken.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.06.2006 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarife

1) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)
in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1.1	Benutzung durch eine Person	135,00€
1.2	bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes gefahrene km (Hin- und Rückfahrt) je km	2,00€
1.3	Krankentransport im Stadtgebiet im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes	135,00€
1.4	Ausfahrt eines bestellten Krankentransportwagens ohne Transport	70,00€

In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen vorgehalten.

2) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)

2.1	Benutzung durch eine Person	305,00€
2.2	bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes gefahrene km je km	2,00€
2.3	Notfalltransport im Stadtgebiet im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes	305,00€
2.4	Ausfahrt eines bestellten Rettungswagens ohne Transport	160,00€

3) Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)

	Gebühr für das Tätigwerden des Notarztes an der Patientin/am Patienten am Notfallort und/oder während der Beförderung sowie für die Bereitstellung der Leistungen des Notarztes	470,00€
--	---	---------

4) Sonstige Gebührenregelungen

- 4.1 Werden mehrere Personen in einem Krankenkraftwagen gleichzeitig transportiert, so erhöhen sich die in Ziffer 1 und 2 der Gebührentarife festgelegten Gebühren um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Nutzung werden von allen Benutzern zu gleichen Teilen getragen.
- 4.2 Bei Auswärtstransporten wird das Tage-/Übernachtungsgeld für das Krankentransportpersonal nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.
- 4.3 Beförderung von Blutkonserven, Medikamenten, medizinischen Geräten u. ä.
- | | | |
|-------|--|---------|
| 4.3.1 | innerhalb des Stadtgebietes | 135,00€ |
| 4.3.2 | zusätzlich bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes | |

gefährte km je km 2,00€

4.4 Zuschlag für einsatzbedingt notwendige besondere Desinfektion und Reinigung von Krankenkraftwagen

4.4.1 Desinfektion oder bes. Reinigung Krankentransportwagen je 100,00€

4.4.2 Desinfektion oder bes. Reinigung Rettungswagen je 100,00€

4.5 Gestellung von Zusatzkräften und/oder zusätzlichem Gerät durch die Berufsfeuerwehr
Das Entgelt für zusätzlich eingesetztes Personal und Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
Nr. 35 für den Bereich des Bebauungsplanes
„Prinzenhöhe – M 24“

vom 08.07.2015

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 20.11.2014](#) (BGBl. I S. 1748), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 35 vom 16.07.2013 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 21 vom 31.07.2013) wird bis zum 30.07.2016 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 31.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

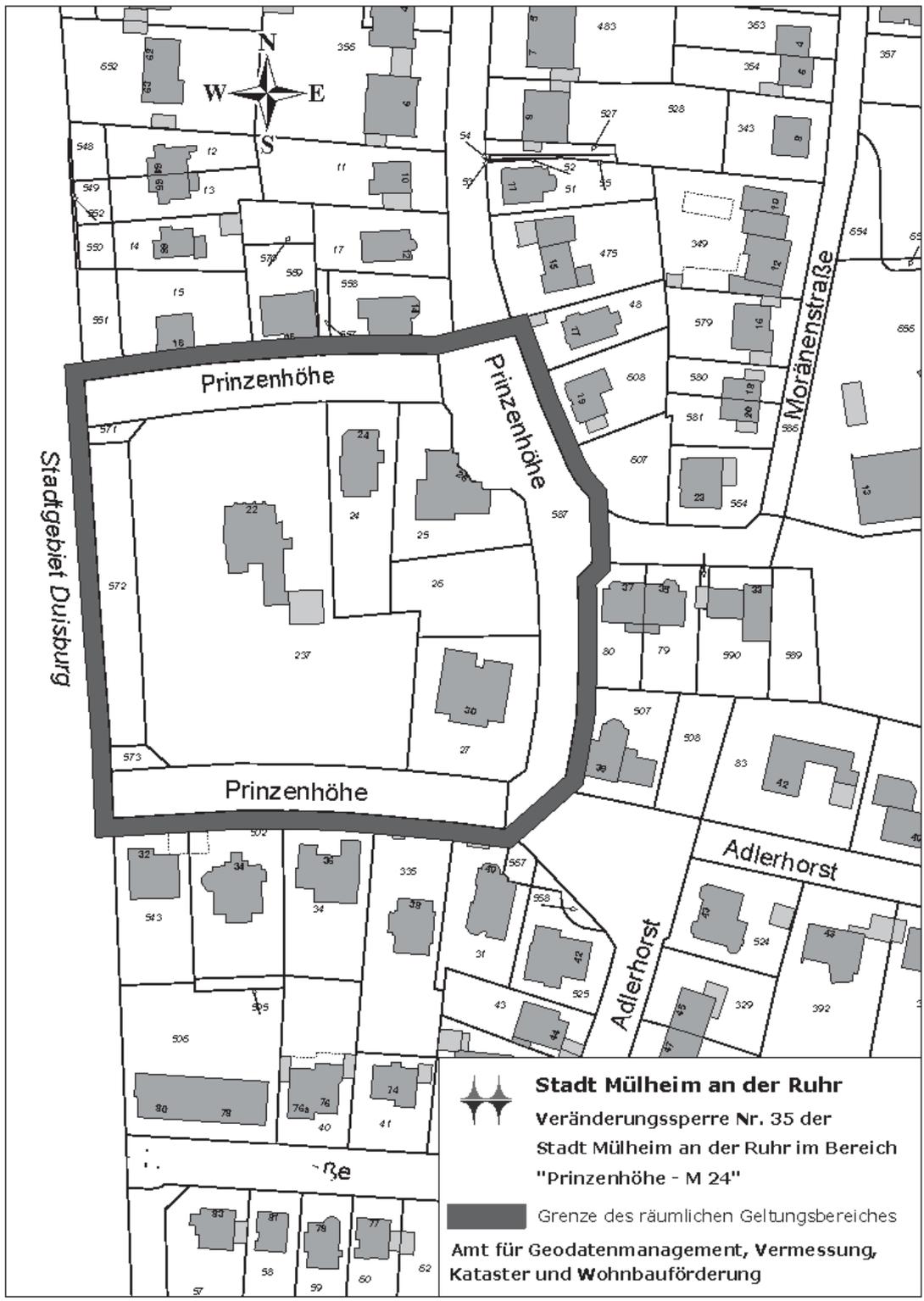
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . S t e i n f o r t



Stand: Mai 2013

Öffentliche Bekanntmachung
des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie
der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren
des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne,
Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten
Essen und Mülheim an der Ruhr
vom 07.07.2015

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 25.06.2015 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)

22 MH Düsseldorfer Straße / Kassenberg

Diese Änderungsbereiche beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 12.08.2015 bis 11.09.2015** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- **Im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:**

Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, rechter Flur

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8:00 – 12:30 Uhr,

montags bis mittwochs: 14:00 – 16:00 Uhr,

donnerstags: 14:00 – 17:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:

- Bernd Geisel, Tel. 0208/455-6102 (Techn. Rathaus, 19. Etage, Raum 19.18)
E-mail: bernd.geisel@muelheim-ruhr.de
- Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112 (Techn. Rathaus, 19. Etage, Raum 19.24)
E-mail: wolfgang.mohr@muelheim-ruhr.de

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO), öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 07. Juli 2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr
Jahresabschluss 2013/2014 zum 31.07.2014

Die 43. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 13. Januar 2015 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2014 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Str. 19
40227 Düsseldorf

hat am 16. Dezember 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gemeinnützige GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüfer

Theater an der Ruhr gGmbH

Dr. Helmut Schäfer

Sven Schlötcke

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Benjamin Korthaus, Essen)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Elena David, Oberhausen)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Renata Kuczak, Polen)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Enrico Kranzel, Kabelsketal)	179
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. EU-Bau Limited)	179
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kristina Hristova)	180
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin Sirbu)	180
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides Robert Richard Bannerman)	181
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Georg Niklitschek)	181
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Daniel Wojtecki)	181
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ronny Oppat)	181
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Paul Goldberg, Berlin Neukölln)	182
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Marco Gerold Fuths)	182
Verlust eines Dienstausweises (Johannes Dammann)	182
Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Ersatzwahl eines Beisitzers sowie Stellvertreters für den Wahlausschuss –	182
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2015	183
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 35 für den Bereich des Bebauungsplanes „Prinzenhöhe – M 24“ vom 08.07.2015	190
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, und Oberhausen. Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr vom 07.07.2015	193
Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr - Jahresabschluss 2013/2014 zum 31.07.2014	196